

Hauptsatzung

der Stadt Gladbeck vom 13.3.1995

- zuletzt geändert durch Satzung

vom 19.11.2020 -

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzungsänderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck beschlossen.

§ 1

Stadtgebiet

Das derzeitige Stadtgebiet ergibt sich aus der Anlage I zu dieser Hauptsatzung.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel der Stadt

- (1) Die Stadt führt ein Wappen. Die Farben des Wappens sind schwarz (linkes Feld) und gelb (rechtes Feld). Den Insignien des Bergbaus - Schlägel und Eisen - im schwarzen Feld stehen in dem gelben Feld die dem Wappen des Hauses Wittringen entnommenen drei Wolfsangeln gegenüber. Im oberen Teil enthält das Wappen eine Mauerkrone, deren 5 Türme ziegelrot sind.
- (2) Die Flagge der Stadt ist schwarz-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Hauptsatzung.

§ 3

Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder

- (1) Die von der Bürgerschaft gewählte Vertretung führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Gladbeck“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ beziehungsweise „Ratsherr“.

§ 4**Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen nach dieser Satzung werden mit Ausnahme der Bürgermeisterin in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5**Verpflichtungen der Bürgermeisterin sowie der Rats- und Ausschussmitglieder**

- (1) Die Vereidigung und Einführung der Bürgermeisterin wird vollzogen, in dem sie dem Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) gegenüber folgenden Diensteid leistet: „Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel abgegeben werden.

Lehnt die Bürgermeisterin aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann er an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

- (2) Die Verpflichtung und Einführung der Stellvertreter der Bürgermeisterin und der übrigen Ratsmitglieder wird von der Bürgermeisterin vollzogen, indem sie durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit der ihnen von der Bürgermeisterin vorgeschprochenen Formel folgenden Inhaltes bekunden: „Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl der Stadt Gladbeck gewissenhaft erfüllen werde.“ Das Gleiche gilt entsprechend für die Verpflichtung nicht dem Rat angehörender Ausschussmitglieder durch den Ausschussvorsitzenden.

§ 6**Aufgaben des Rates**

Der Rat entscheidet über alle Angelegenheiten, deren Entscheidung ihm durch Rechtsvorschriften unübertragbar zugewiesen ist.

§ 7**Unterrichtung der Einwohner und der Öffentlichkeit**

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Gladbeck und durch die in Gladbeck erscheinenden Tageszeitungen.
- (2) Die Einwohner haben Gelegenheit, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Amtsblattes und nach Erscheinen der Tageszeitungen sich schriftlich zu der Angelegenheit zu äußern. Hierauf ist bei der Unterrichtung hinzuweisen.
- (3) Im Einzelfall entscheidet der Rat, welche Angelegenheiten als allgemein bedeutsam im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 GO NRW oder welche Planungen und Vorhaben als wichtig im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 2 GO NRW anzusehen sind. Allgemein bedeutsam sind in der Regel nur Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung.
- (4) Bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten kann der Rat die Durchführung von Einwohnerversammlungen beschließen. Die Bürgermeisterin setzt Zeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht.

Die Ladungsfrist beträgt 12 Tage. Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz und die Sitzungsleitung in der Einwohnerversammlung. Zu Beginn der Einwohnerversammlung berichtet die Bürgermeisterin oder ein von ihr zu bestimmender Vertreter der Verwaltung über die Angelegenheiten, deren Erörterung der Rat bestimmt hat. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und Fragen an die Ratsmitglieder und die Bürgermeisterin oder die von ihr zu bestimmenden Vertreter der Verwaltung zu stellen. Die Redezeit für Einwohner und Ratsmitglieder zu jeder Angelegenheit beträgt 5 Minuten. Einwohner, die sich in der Einwohnerversammlung wiederholt äußern möchten, werden erst dann berücksichtigt, wenn von den übrigen Einwohnern keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

- (5) Über die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse wird die Öffentlichkeit von der Bürgermeisterin, soweit die Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse nicht geheim zu halten sind, unterrichtet.

§ 8**Die Bürgermeisterin**

Der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie ihr nicht schon aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragen sind oder als auf ihn übertragen gelten:

- a) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung,
- b) Ausübung sonstiger Befugnisse, die dem Rat als oberste Dienstbehörde auf dem Gebiet des Beamten- und Besoldungsrechts zustehen, soweit die Übertragung nach den Vorschriften des Beamten- und Besoldungsrechts zulässig ist,
- c) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall 25.000,- € nicht übersteigt; ist das Grundstück belastet, so wird die Höhe der Belastung dem Kaufpreis angerechnet bzw. hinzugerechnet. Die Bürgermeisterin hat zu der auf den Kaufabschluss folgenden Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses einen listenmäßigen Nachweis über die von ihr abgeschlossenen Grundstücksgeschäfte vorzulegen.

Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten.

Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten.

- d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen

Für anstehende Vergaben für Lieferungen und Leistungen ab 50.000,- € sind die Fraktionen sowie die fraktionslosen Mitglieder des Rates der Stadt Gladbeck innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vorab zu informieren.

Die Bürgermeisterin hat einen listenmäßigen Nachweis über die von ihm durchgeführten Vergaben ab einer Höhe von 50.000,- € dem zuständigen Fachausschuss gemäß Aufgabenverteilung im Sinne des § 15 dieser Satzung in der auf die Vergabe folgenden Sitzung vorzulegen.

§ 9**Vertreter der Bürgermeisterin**

- (1) Die Bürgermeisterin hat zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter der Bürgermeisterin führen die Bezeichnung „1. Stellvertretender Bürgermeister“ und „2. Stellvertretender Bürgermeister“.
- (2) Die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt sich aus der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 10 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung und hat die Aufgabe, die Bürgermeisterin bei der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen zu unterstützen. Er dient auch der kurzfristigen Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Die Zuständigkeiten von Fachausschüssen des Rates sowie des Rates selbst werden ausdrücklich nicht berührt.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgermeisterin und den Vorsitzenden der Ratsfraktionen. Bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern nimmt ein stellvertretender Vorsitzender, bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern nehmen zwei stellvertretende Vorsitzende, bei Fraktionen mit 24 Mitgliedern nehmen drei stellvertretende Vorsitzende an den Sitzungen teil. Für den Fall einer Verhinderung können sich die Fraktionsvorsitzenden von einem anderen Ratsmitglied vertreten lassen. Zu bestimmten Beratungsgegenständen können weitere Personen hinzugezogen werden.
- (3) Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Auf ihn finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse keine Anwendung.
- (4) Der Ältestenrat wird unter Angabe der Beratungspunkte zu seinen Sitzungen von der Bürgermeisterin einberufen. Dabei können Beratungspunkte nachbenannt werden. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn dies von einer Fraktion verlangt wird. Er tagt grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 11 Bildung von Ausschüssen

- (1) Außer den durch sonstige Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
 - b) Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss
 - c) Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
 - d) Kulturausschuss
 - e) Sportausschuss
 - f) Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/ Betriebsausschuss ZBG
- (2) Der Rat kann weitere Ausschüsse und - soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt - Unterausschüsse bilden.

§ 12**Aufgaben des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses**

- (1) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin übertragen sind. Er entscheidet, soweit diese Angelegenheiten nicht zu den unübertragbaren Aufgaben des Rates gehören; im Übrigen soll er Empfehlungen an den Rat abgeben.
- (2) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss entscheidet in den nach § 18 Abs. 2 dieser Hauptsatzung bestimmten Fällen.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss entscheidet über Zuständigkeitsstreitigkeiten der nach § 11 dieser Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse.
- (4) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss entscheidet über die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten in Führungsfunktionen im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2, trifft die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.
- (5) Über die vorgenannten Personalentscheidungen, soweit sie die übrigen Beamten des höheren Dienstes sowie der diesen Beamten vergleichbaren Beschäftigten betreffen, hat die Bürgermeisterin dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
- (6) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH.
- (7) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss ist für alle grundlegenden Entscheidungen im Rahmen der Digitalisierung zuständig.

§ 13 Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss als Beschwerdeausschuss

- (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss zuständig.

- (2) Anregungen und Beschwerden sind an den Rat zu Händen der Bürgermeisterin zu richten. Die Bürgermeisterin leitet Abschriften der Anregungen und der Beschwerden unverzüglich den Mitgliedern des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses zu.
- (3) Bei der Erledigung der Anregungen und der Beschwerden kann der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss Empfehlungen an die für die Entscheidung zuständige Stelle abgeben.

§ 14

Aufgaben sonstiger Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse nach § 11 dieser Hauptsatzung sind zuständig für folgende Aufgaben:
 - a) Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
 - für alle stadtplanerischen Angelegenheiten einschließlich Angelegenheiten der Verkehrsplanung/ Mobilität
 - alle allgemeinen und übergreifenden Aufgaben des Umwelt- und Klimaschutzes
 - Anhörungen zu umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen,
 - Angelegenheiten des Bodenschutzes einschließlich Altlasten,
 - Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes (inkl. Grünflächen)
 - b) Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss
 - für Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsangelegenheiten.
 - er entscheidet über Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall 25.000,- € übersteigt.
 - für alle baulichen und bautechnischen Angelegenheiten
 - c) Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
 - für Sozialangelegenheiten, Angelegenheiten der Senioren und der Gesundheit
 - d) Kulturausschuss
 - für kulturelle Angelegenheiten und Einrichtungen, für die Erledigung von Aufgaben nach dem 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) und von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV. NW. S. 366). An Beratungen von

Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV. NW. S 226) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV. NW. S. 366) nehmen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teil.

- e) Sportausschuss
 - für Angelegenheiten des Sport- und Badewesens

 - f) Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr
 - für alle Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - für Sauberkeit in der Stadt
 - für alle Angelegenheiten der Feuerwehr und des Rettungswesens/ Katastrophenschutzes

 - g) Betriebsausschuss (Zentraler Betriebshof Gladbeck)
 - Aufgaben nach der Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof Gladbeck
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse entscheiden - mit Ausnahme der Fälle des § 18 Abs. 2 - in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit die Entscheidung nicht zu den unübertragbaren Aufgaben des Rates gehört. In Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, sowie in den Fällen des § 18 Abs. 2 soll jeder Ausschuss innerhalb seines Aufgabenbereiches Empfehlungen an den Rat beziehungsweise an den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss abgeben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht
- a) für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Aufgaben, die der Bürgermeisterin durch diese Hauptsatzung oder durch sonstige Rechtsvorschriften übertragen sind,
 - b) für Geschäfte der laufenden Betriebsführung des Zentralen Betriebshofes Gladbeck, die der Betriebsleitung durch die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung oder durch sonstige Rechtsvorschriften übertragen sind,
 - c) für Aufgaben, die einem nicht in Abs. 1 genannten Ausschuss aufgrund besonderer Rechtsvorschriften übertragen sind.

§ 15 Aufgaben des Schulausschusses

- (1) Der Schulausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens. § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Dem Schulausschuss steht das Vorschlagsrecht und das Anhörungsrecht für die Anstellung, Beförderung und Versetzung der Lehrkräfte nach den Bestimmungen des Schulverwaltungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu.

§ 16 a Integrationsrat

- (1) Gem. § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der ausländischen Bürger an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 14 nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitgliedern und aus 7 vom Rat nach § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW bestellten Ratsmitgliedern.
- (3) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Er soll sich insbesondere mit den Problemen beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener kultureller Herkunft ergeben.
- (4) Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat der Stadt oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (5) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Der Integrationsrat kann direkt gewählte Migrantenveterer in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der ausländischen Bürger berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit.
- (7) Der Rat der Stadt stellt dem Integrationsrat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel in seinem Haushalt zur Verfügung.
Der Rat weist darüber hinaus den Integrationsrat Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe von Richtlinien, die vom Rat der Stadt beschlossen werden, zur Förderung der Migrations- und Integrationsarbeit vergibt.

- (8) Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 16 b Seniorenbeirat

- (1) Für die Vertretung der Interessen von älteren Menschen der Stadt Gladbeck wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, die Interessen der älteren Menschen dieser Stadt wahrzunehmen und auf die Einhaltung der Rechte älterer Menschen zu achten.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Mitglieder in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit.
- (4) Auf Antrag des Seniorenbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat der Stadt Gladbeck oder einem Ausschuss vorzulegen.
- (5) Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates.

§ 16 c Jugendrat

- (1) Für die Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Gladbeck wird ein Jugendrat gebildet.
- (2) Der Jugendrat vertritt überparteilich die Interessen und Anliegen aller Gladbecker Kinder und Jugendlichen.
- (3) Der Jugendrat kann Mitglieder in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit.
- (4) Auf Antrag des Jugendrates ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat der Stadt Gladbeck oder einem Ausschuss vorzulegen.
- (5) Die Einzelheiten regelt die Satzung des Jugendrates.

§ 16 d Behindertenbeirat

- (1) Für die Vertretung der Menschen mit Behinderung in Gladbeck wird ein Behindertenbeirat gebildet.
- (2) Aufgabe des Behindertenbeirates ist es, die Interessen von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen dieser Stadt wahrzunehmen und auf die Einhaltung ihrer Rechte zu achten.
- (3) Der Behindertenbeirat kann Mitglieder in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der Behinderten berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit.
- (4) Auf Antrag des Behindertenbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme dem Rat der Stadt Gladbeck oder einem Ausschuss vorzulegen.
- (5) Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Behindertenbeirates.

§ 17 Zuständigkeiten mehrerer Ausschüsse

- (1) Die Planung städtischer Bauvorhaben obliegt dem Bauausschuss. Er hat hierbei von der von den zuständigen Fachausschüssen festgestellten Notwendigkeit des Bauvorhabens und dem von diesen Fachausschüssen festgestellten Raum- und Einrichtungsbedarf auszugehen.
- (2) Berührt außer in den Fällen des Abs. 1 eine Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis mehrerer der in § 11 genannten Ausschüsse, so entscheidet der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.

§ 18 Personalangelegenheiten Zentraler Betriebshof Gladbeck

Einstellungen, Eingruppierungen, Kündigungen und sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehen, obliegen der Betriebsleitung des Zentralen Betriebshofes Gladbeck im Rahmen der Stellenübersicht.

§19 Verträge besonderer Art

Die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit der Bürgermeisterin und mit den Beigeordneten gilt als vom Rat erteilt, wenn die Verträge

- a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
- b) aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach einer Entscheidung des zuständigen Ausschusses abgeschlossen worden sind,
- c) Gegenleistungen zum Inhalt haben, die nach einem Tarif oder einer Gebührenordnung verbindlich festgelegt sind.

§ 20 Entschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine ausschließliche monatliche Pauschale nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 05. Mai 2014.
- (2) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 S. 1 GO, Ausschussvorsitzende und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine weitere Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten Entschädigungen nach § 2 EntschVO.
- (4) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 26 Sitzungen jährlich beschränkt. Für die Haushaltsberatungen kann ein Sitzungsgeld für weitere 4 Sitzungen im Jahr gezahlt werden. Die Fraktionssitzungen können auch online durchgeführt werden. Sitzungsgelder werden für Online-Fraktionssitzungen gezahlt, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung

sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Die Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz nach Maßgabe der EntschVO, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die
 - 1) einen Haushalt mit
 - a) mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder
 - b) mindestens 3 Personen führen und
 - 2) nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Höchstbetrag nach Maßgabe der EntschVO überschreiten.

- g) Die Verdienstauffallpauschale für Selbständige und die Entschädigung für Hausfrauen/Hausmänner werden höchstens für 8 Stunden pro Tag und grundsätzlich höchstens für die Zeit bis 19.00 Uhr gewährt. Für die Zeit nach 19.00 Uhr wird die Verdienstauffallpauschale gezahlt, soweit versäumte Arbeitszeit glaubhaft gemacht worden ist.

§ 21

Verwaltungsvorstand

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.
- (2) Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin. Er führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter“.
- (3) Ist der Erste Beigeordnete an der Vertretung verhindert, so bestimmt sich die Reihenfolge der Vertretung der Bürgermeisterin durch die übrigen Beigeordneten nach der Stellenbewertung, bei gleicher Bewertung nach dem Dienstalter als Beigeordneter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

§ 22

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Die Stadt bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Die Bürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Bürgermeisterin hat sicherzustellen, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsstelle sind die zu ihrer Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Gladbeck vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse im Amtsblatt der Stadt Gladbeck nicht möglich, so genügt ein Aushang am „Schwarzen Brett“ im Rathaus.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. Oktober 1979, geändert durch Satzungen vom 16. Dezember 1980, 5. März 1981, 14. Dezember 1981, 16. Oktober 1984, 10. März 1986, 11. Juni 1990, 17. Mai 1991 und 29. Dezember 1994 außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 treten § 11 Abs. 1 Buchstabe g) sowie § 15 Abs. 1 Buchstabe g) mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.3.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13.3.1995
SCHWERHOFF
Bürgermeister